

Übersicht zu Leistungen aus dem Bildungspaket

(Stand: 18.06.2013)

Leistungen	Höhe der Leistung	Wer stellt den Antrag? (weitere Infos)	Wie oft kann / muss der Antrag gestellt werden?	Abrechnung
Zuschuss für Schulbedarf	70,00 € im August und 30,00 € im Februar	Erziehungsberechtigte/r bzw. Vertreter/in	Kein Antrag nötig, wird i.d.R. am Schuljahresbeginn direkt an Empfänger überwiesen	Barüberweisung an Erziehungsberechtigte/n bzw. Vertreter/in
Teilnahme am Schulmittagessen	Übernahme der Kosten bei 1€ Eigenanteil	Erziehungsberechtigte/r bzw. Vertreter/in	Ein Antrag pro Halbjahr (nicht Schulhalbjahr)	Es wird eine Bestätigung der Kostenübernahme ausgestellt, der Anbieter rechnet dann direkt mit dem Kreis ab
Teilhabe an - OGS, Sportvereine, Musikschule, VHS etc.	10 € monatlich	Erziehungsberechtigte/r bzw. Vertreter/in	Ein Antrag pro Halbjahr (nicht Schulhalbjahr)	Die Abrechnung läuft über die Bildungskarte
Teilnahme an Schulausflügen - Tagesausflüge (keine Veranstaltungen in der Schule!)	tatsächlich anfallende Kosten	Erziehungsberechtigte/r bzw. Vertreter/in	Jedes Mal ein Antrag (Anzahl der Schulausflüge pro Schuljahr ist nicht begrenzt)	Der Kreis überweist direkt an die Schule bzw. auf das Klassenkonto
Teilnahme an Klassenfahrten - Fahrten mit Übernachtung	tatsächlich anfallende Kosten	Erziehungsberechtigte/r bzw. Vertreter/in	Jedes Mal ein Antrag (i.d.R. max. ein Antrag pro Schuljahr)	Der Kreis überweist direkt an die Schule bzw. auf das Klassenkonto
Lernförderung - Übernahme von LRS-/Dyskalkulie-Förderung nicht möglich	tatsächlich anfallende Kosten	Erziehungsberechtigte/r bzw. Vertreter/in Schule muss bestätigen, dass die Erreichung des Lernziels in diesem Fach gefährdet ist und gibt den voraussichtlich notwendigen Zeitraum der Förderung an	Ein Antrag gilt jeweils für den, von der Schule angegebenen Zeitraum <i>(Vordruck beim Kreis erhältlich)</i>	Es wird eine Bestätigung der Kostenübernahme ausgestellt, der Anbieter rechnet dann direkt mit dem Kreis ab
Schülerbeförderungskosten	ggf. Förderung oder Erstattung möglich	Erziehungsberechtigte/r bzw. Vertreter/in	Anfrage beim zuständigen Sozialzentrum oder Kreis	

Wer hat Anspruch auf die Leistungen?

Anspruch haben Schülerinnen und Schüler, deren Eltern eine der folgenden Sozialleistungen erhalten:

- Arbeitslosengeld II („Hartz IV“),
- Sozialhilfe,
- Wohngeld oder
- den Kinderzuschlag zum Kindergeld.

Wir gehen davon aus, dass viele Eltern gar nicht wissen, dass sie Anspruch auf Wohngeld und damit auch die Bildungs- und Teilhabeleistungen haben.

Ein Anspruch auf **Wohngeld** und damit auch auf das Bildungspaket kommt in Betracht, wenn das Familieneinkommen (Bruttoeinkommen ohne Kindergeld) folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Bei höheren Einkommen lohnt eine Antragstellung in der Regel nicht.

Haushaltsgröße (Personen)	steuerpflichtiges Bruttoeinkommen laut Lohnabrechnung ohne Kindergeld	Monatliches nicht steuer- und sozialversicherungspflichtiges Einkommen wie z.B. Arbeitslosengeld I, Rente, ohne Kindergeld
2	ca. 1.660 €	ca. 1.180 €
3	ca. 2.020 €	ca. 1.450 €
4	ca. 2.630 €	ca. 1.905 €
5	ca. 3.005 €	ca. 2.180 €

Der Anspruch hängt aber von vielen weiteren Faktoren wie etwa der Höhe der Miete und dem Wohnort ab, so dass diese Zahlen nur ein **sehr grober Anhaltspunkt** sein können. Je weiter das Einkommen unter diesen Grenzen liegt, desto wahrscheinlicher ist ein Wohngeldanspruch.